

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

Inhalt	Inhalt
<p>§ 2 Abwassergebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf die Eigentümer oder die Eigentümerin entfallende Anteil der von der Stadt nach §§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 65 Abs. 2 LWG zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 1 LWG abgewälzt (§§ 22 bis 23).</p> <p>§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(2) Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, 3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. <p>.....</p> <p>(5) Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 25 wird verwiesen. Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zum 31. Juli schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat.</p>	<p>§ 2 Abwassergebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf die Eigentümer oder die Eigentümerin entfallende Anteil der von der Stadt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 AbwAG NRW zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW abgewälzt.</p> <p>§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(2) Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, 3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. <p>(5) Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 27 wird verwiesen. Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin innerhalb eines Monats nach der jährlichen Turnusablesung schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat.</p>

§ 9 Gebührensätze

(1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,90 Euro/m³ Schmutzwasser.

(2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,55 Euro/m³ Schmutzwasser.

(3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,99 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,28 Euro/m³ Schmutzwasser.

(5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 108,87 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 107,80 Euro/m³ Schlammmenge.

§ 12

Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(7) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Gebührensätze für die

§ 9 Gebührensätze

(1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt **2,95** Euro/m³ Schmutzwasser.

(2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß **§ 4 Abs. 6** beträgt **1,59** Euro/m³ Schmutzwasser.

(3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt **1,95** Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt **4,43** Euro/m³ Schmutzwasser.

(5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt **111,87** Euro/ m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen **111,87** Euro/m³ Schlammmenge.

§ 12

Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, **im Falle des § 13 Abs.2 entsteht die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.**

(7) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Gebührensätze für die

Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.“

§ 14

Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

(1) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

§ 19

Beitragssatz

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

§ 25

Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist.

Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

§ 14

Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

(1) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum **bzw. Ablesezeitraum** werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume **bzw. Ablesezeiträume** fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

§ 19

Beitragssatz

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags.

§ 25

Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin **des angeschlossenen Grundstücks bzw. der angeschlossenen Grundstücke ist.**

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.